

Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwässerung der Abwasserabgabe für Kleleinleiter

*Besetz:
+ "Der Abgabensatz beträgt je Einwohner für die
Jahre" LRA Cham - 18.7.95
J.A. [Signature]*

Auf Grund des Art. 8 Abs. 3, des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1991 (GVBl. S. 382) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.1994 (GVBl. S. 553) erläßt die Gemeinde Waffenbrunn folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 6 der Abwasserabgabensatzung für Kleleinleiter wird wie folgt geändert:

"Die Abgabe beträgt je Einwohner
ab 01. Januar 1993 DM 30,--,
ab 01. Januar 1997 DM 35,--
im Jahr".

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waffenbrunn, den 23.05.1995



Hiegl
1. Bürgermeister